

BE_ZIVILSTRAF BK 2018 287 vom 25. März 2018

BE Obergericht, 2018-03-25, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/be_zivilstraf_BK_2018_287

FR: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 287 du 25 mars 2018

IT: BE_ZIVILSTRAF BK 2018 287 del 25 marzo 2018

Regeste

Verlängerung Untersuchungshaft | ZMG Haft (393-c)

Erwägungen

E. 1

Die Regionale Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland (nachfolgend: Staatsanwaltschaft) führt ein Strafverfahren gegen A. _____ (nachfolgend: Beschwerdeführer) wegen qualifizierter Widerhandlungen gegen das Bundesgesetz über die Betäubungsmittel und die psychotropen Stoffe (Betäubungsmittelgesetz, BetmG; SR 812.121). Mit Entscheid vom 25. März 2018 ordnete das Kantonale Zwangsmassnahmengericht (nachfolgend: Zwangsmassnahmengericht) Untersuchungshaft gegen den Beschwerdeführer für eine Dauer von drei Monaten bis zum 21. Juni 2018 an. Mit Entscheid vom 21. Juni 2018 verlängerte es die Untersuchungshaft auf Antrag der Staatsanwaltschaft um weitere zwei Monate, d.h. bis am 21. August 2018. Hiergegen erhob der Beschwerdeführer am 29. Juni 2018 Beschwerde. Er beantragte, der Entscheid des Zwangsmassnahmengerichts sei aufzuheben und er sei unverzüglich aus der Untersuchungshaft zu entlassen. Eventualiter seien Ersatzmassnahmen anzuordnen. Das Zwangsmassnahmengericht verzichtete am

E. 3

Juli 2018 auf eine Stellungnahme. Die Generalstaatsanwaltschaft schloss am

E. 5

die Einreichung der E-Mails von Dr. D. _____ vom 12. Juni 2018 sowie der Bewährungshilfe vom 14. Juni 2018 dargelegt, dass im Falle der Haftentlassung schnell ein unterstützendes Netz errichtet werden könnte, um ihn in seinem Willen, die Drogensucht endlich ganz hinter sich zu lassen, zu unterstützen. Durch seinen Willen zur Veränderung der Lebensumstände müsse die ungünstige Prognose verneint werden. 4.6 Gegen den Beschwerdeführer wird im laufenden Strafverfahren wegen Besitzes und Handels von Kokain und Heroin im qualifizierten Bereich, festgesellt am 22. März 2018, ermittelt (Art. 19 Abs. 2 BetmG). Durch den Verkauf der Betäubungsmittel gefährdete der Beschwerdeführer die Sicherheit vieler anderer Menschen. Die inkriminierte Straftat stellt eine schwere Tat im Sinne von Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO dar. Es liegt eine erhebliche Gefährdung der Sicherheitslage anderer Personen vor (vgl. E. 4.1 hiervor). Der Beschwerdeführer weist zudem einschlägige Vorstrafen auf. Gemäss Strafregisterauszug vom 22. März 2018 wurde er bereits mehrfach wegen Verbrechen und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz zu bedingten und unbedingten Freiheitsstrafen sowie im Jahr 2009 zu einer ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) verurteilt. Das Vortatenerfordernis ist demnach erfüllt. Hinsichtlich der Prognosebeurteilung kann vorab auf die zutreffenden Ausführungen des

Zwangsmassnahmengerichts (E. 4.2 des Entscheids) sowie der Generalstaatsanwaltschaft (E. 3.2 der Stellungnahme) verwiesen werden. Sowohl die mit Urteil des Kreisgerichts VIII Bern-Laupen am 11. Januar 2006 bedingt ausgesprochenen Zuchthausstrafe von 18 Monaten als auch die mit Urteil des Gerichtskreises VIII Bern-Laupen am 5. März 2009 ausgesprochene Freiheitsstrafe von 26 Monaten, welche zunächst zugunsten einer ambulanten Behandlung aufgeschoben und für welche am 10. April 2013 nachträglich bei der Reststrafe der bedingte Vollzug gewährt wurde, mussten zufolge weiterer einschlägiger Straffälligkeit des Beschwerdeführers widerrufen werden. Zuletzt wurde der Beschwerdeführer am 20. September 2016 vorzeitig aus dem Strafvollzug entlassen. Mit Strafbefehl der Regionalen Staatsanwaltschaft Bern-Mittelland vom 15. Januar 2018 wurde er erneut wegen Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz, begangen am 22. Oktober 2017, verurteilt. Unbesehen dieser zahlreichen Vorstrafen und insbesondere einer ambulanten Behandlung gemäss Art. 63 StGB (Aufhebung der ambulanten Massnahme am 15. Oktober 2012; vgl. den Strafregisterauszug) schreckte der Beschwerdeführer nicht davor zurück, weiterhin Betäubungsmittel zu konsumieren und einschlägig zu delinquieren. Er vermochte die Gründe, weshalb er erneut einschlägig straffällig wurde, nicht darzutun. Eine Einsicht des Beschwerdeführers in das Unrecht seiner Taten ist nicht erkennbar (vgl. insbesondere sein Aussageverhalten anlässlich der aktuellen staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. Juni 2018). Es scheint, dass sich der Beschwerdeführer durch die bisherigen Verurteilungen und den Vollzug von Freiheitsstrafen nicht belehren liess. Die Gefahr, dass der Beschwerdeführer weitere schwere Delikte gegen das Betäubungsmittelgesetz begehen könnte, insbesondere mit Heroin und Kokain im qualifizierten Bereich zu handeln, ist daher als hoch einzuschätzen. Auch die persönlichen Umstände präsentieren sich im Hinblick auf die Wiederholungsfahr gegenwärtig als ungünstig. Der Beschwerdeführer hat offenbar bereits eine Suchtbehandlung absolviert oder

E. 5.1

Nach Art. 212 Abs. 2 Bst. c StPO sind freiheitsentziehende Zwangsmassnahmen aufzuheben, sobald Ersatzmassnahmen nach Art. 237 StPO zum gleichen Ziel führen. Darüber hinaus hat eine in Haft gehaltene Person gemäss Art. 5 Ziff. 3 der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101) Anspruch darauf, innerhalb einer angemessenen Frist abgeurteilt oder während des Verfahrens aus der Haft entlassen zu werden. Dass eine an sich rechtmässige Haft nicht übermässig lange dauern darf, ergibt sich aus dem Verfassungsrecht der persönlichen Freiheit. Eine übermässige Haft liegt dann vor, wenn die Haft die mutmassliche Dauer der zu erwartenden Strafe übersteigt. Bei der Prüfung der Verhältnismässigkeit der Haftdauer ist der Schwere der untersuchten Straftaten Rechnung zu tragen. Die Haft darf nur so lange erstreckt werden, als ihre Dauer nicht in grosse Nähe der konkret zu erwartenden Strafe rückt (BGE 133 I 168 E. 4.1).

E. 5.2

Vorliegend sind angesichts der Rückfallfahr sowie der Uneinsichtigkeit des Beschwerdeführers keine geeigneten Ersatzmassnahmen ersichtlich, mit welchen der Wiederholungsfahr ausreichend begegnet werden könnte. Die Beschwerdekammer in Strafsachen teilt die Auffassung des Zwangsmassnahmengerichts, wonach eine ambulante Behandlung mit Begleitung durch die Psychiatrie-Spitex aufgrund der vielen Vorstrafen des Beschwerdeführers einen erneuten Rückfall nicht genügend zu verhindern vermöchte. Der Beschwerdeführer hat offenbar bereits eine Suchtbehandlung absolviert oder

zumindest begonnen, welche augenscheinlich nicht erfolgreich war. Gemäss eigenen Aussagen hat der Beschwerdeführer kurz vor seiner Inhaftierung nach wie vor regelmässig in grösseren Mengen Drogen konsumiert (Heroin, Kokain). Eine glaubhafte Einsicht in die Suchtproblematik ist nicht erkennbar. Die Bereitschaft, sich einer Suchtbehandlung zu unterziehen und weiterhin das Substitutionsmedikament Sevre-Long einzunehmen, dürfte angesichts dessen mehr dem Bedürfnis des Beschwerdeführers, möglichst rasch aus der Untersuchungshaft entlassen zu werden sowie der Notwendigkeit, während der Untersuchungshaft auf ein Substitutionsmedikament zurückgreifen zu können, entspringen, als einer effektiven Einsicht des Beschwerdeführers und einem ernsthaften Willen, endgültig von der Drogensucht und dem damit verbundenen Betäubungsmittelhandel wegzukommen. Die Wirksamkeit der vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Ersatzmassnahme (ambulante Therapie) muss in der vorliegenden Konstellation stark bezweifelt werden. Wie bereits vorstehend (E. 4.6 hiervor) dargetan wurde, muss sich die Suchtbehandlung zunächst für eine gewisse Zeit etablieren, bis mit einem längerfristigen Behandlungserfolg gerechnet werden kann. Mindestens zwischenzeitlich ist die ambulante Behandlung daher keine wirksame Ersatzmassnahme. Auch mit regelmässigen Drogentests kann die Wiederholungsgefahr angesichts der ausgeprägten Suchtmittelabhängigkeit des Beschwerdeführers und der Erfolglosigkeit der bisherigen Therapieversuche nicht hinreichend gebannt werden. Dasselbe gilt für die vom Beschwerdeführer vorgeschlagenen Überwachungsmassnahmen nach Art. 237 Abs. 3 StPO, vermögen diese doch nicht zu verhindern, dass der Beschwerdeführer weiterhin mit Betäubungsmitteln in Kontakt kommt.

E. 5.3

Die Staatsanwaltschaft hat anlässlich der Einvernahme vom 14. Juni 2018 gegenüber dem Beschwerdeführer ausgeführt «ich werde Sie ohnehin anklagen, ob Sie nun Aussagen machen oder nicht. Das andere ist die Haft, die Ihnen droht. Bei Aussagen nehme ich in Kauf, dass Sie untertauchen und würde Sie aus der Haft entlassen. Sind keine Aussagen da, besteht der Haftgrund der Fluchtgefahr, was bedeutet, dass ich einen Antrag auf Haftverlängerung stellen würde» (Z. 194 ff.). Diese Ausführungen der Staatsanwaltschaft sind unzulässig. Zwar steht es der Staatsanwaltschaft frei, der einvernommenen beschuldigten Person die Rechtslage zu erläutern, allerdings geht es nicht an, diese mit der Androhung der Verlängerung der Untersuchungshaft zu Aussagen zu bewegen. Die Ausführungen der Staatsanwaltschaft ändern indes letztlich nichts daran, dass vorliegend der Haftgrund der Wiederholungsgefahr gegeben ist und eine sofortige Haftentlassung, eventualiter unter Anordnung von Ersatzmassnahmen, aufgrund der damit einhergehenden erheblichen Gefährdung der Sicherheit anderer durch die drohenden Delikte, nicht in Frage kommt.

E. 5.4

Der Beschwerdeführer befindet sich seit dem 22. März 2018 in Haft. Die vom Zwangsmassnahmengericht ausgesprochene Verlängerung der Untersuchungshaft bis am 21. August 2018 führt zu einer Haftdauer von fünf Monaten. In Anbetracht des im Raum stehenden Vorwurfs der qualifizierten Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz (Art. 19 Abs. 2 BetmG) mit einem Strafrahmen von einer Freiheitsstrafe von nicht unter einem Jahr sowie der Vorstrafen des Beschwerdeführers erscheint die Dauer als verhältnismässig. Gemäss Ausführungen der Staatsanwaltschaft steht das Verfahren kurz vor dem Abschluss. Noch anstehend sind die Anklageerhebung mit Fristansetzung und die

Bearbeitung eventueller Be- weisanträge. Die Dauer der Verlängerung um zwei Monate ist angesichts der noch anstehenden Arbeiten angemessen.

E. 5.5

Nach dem Gesagten ist die Verlängerung der Untersuchungshaft um zwei Monaten bis am 21. August 2018 rechtmässig. Die hiergegen erhobene Beschwerde ist abzu- weisen. 6. Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten des Beschwerdeverfahrens, bestimmt auf CHF 1'500.00, dem unterliegenden Beschwerdeführer aufzuerlegen. Die Entschädigung des amtlichen Verteidigers des Beschwerdeführers für seine Aufwendungen im Beschwerdeverfahren ist am Ende des Verfahrens das urteilen- de Gericht festzusetzen (Art. 135 Abs. 2 StPO).

E. 6

mindestens begonnen (vgl. Beschwerde S. 5, wonach die wieder aufgenommene Suchtbehandlung positiv zu berücksichtigen sei). Ungeachtet dessen konsumierte er gemäss eigenen Aussagen anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 14. Juni 2018, Z. 29 ff., bis vor seiner Verhaftung Ende März 2018 weiterhin in grossen Mengen Heroin und Kokain (täglich ca. 5 Gramm Heroin und 2-3 Gramm Kokain). Der Beschwerdeführer hat offenbar nicht ernsthaft versucht, seine Le- bensführung entscheidend zu ändern. Die Bereitschaft des Beschwerdeführers, sich bei Entlassung aus der Untersuchungshaft einer ambulanten Suchtbehandlung zu unterziehen mit Begleitung durch die Psychiatrie-Spitex, muss angesichts des- sen kritisch beurteilt werden (vgl. dazu auch die Ausführungen zu den Ersatzmass- nahmen in E. 5.2 hiernach). Eine Suchtbehandlung dürfte im Übrigen kaum je ge- eignet sein, eine erhebliche Wiederholungsgefahr kurzfristig wirksam zu senken, muss sich die Behandlung doch zunächst erfolgreich etablieren. Zumeist kann erst eine längere Behandlung die Prognose entscheidend verbessern. Der Beschwer- deführer ist arbeitslos und erhält seit Ende 2017 keine Sozialhilfeleistungen mehr. Damit schränkt auch die wirtschaftliche Situation den Spielraum des Beschwerde- führers, seine Drogenschäfte und damit einhergehend seinen Werdegang im inkri- minierten Umfeld zu beenden, spürbar ein. Der Beschwerdeführer würde im Falle seiner Haftentlassung in ein unverändertes Umfeld zurückkehren, das offensichtlich nicht imstande war, ihn von den ihm vorgeworfenen Straftaten abzuhalten. Auch dies gilt es bei der Prognosebeurteilung als ungünstigen Faktor zu berücksichtigen. Die Wahrscheinlichkeit weiterer gleichartiger Delikte ist angesichts der schwierigen Lebenssituation des Beschwerdeführers gross. Dem Beschwerdeführer muss da- her eine ungünstige Rückfallprognose gestellt werden. 4.7 Der Haftgrund der Wiederholungsgefahr (Art. 221 Abs. 1 Bst. c StPO) ist demnach – auch unter Berücksichtigung der bundesgerichtlichen Rechtsprechung, wonach der Haftgrund der Wiederholungsgefahr restriktiv zu handhaben ist (BGE 137 IV 84 E. 3.2 mit Hinweisen) – gegeben. Es kann offen bleiben, ob auch der Haftgrund der Fluchtgefahr erfüllt wäre. 5.

E. 9

Die Beschwerdekammer in Strafsachen beschliesst:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.